

Einführung in die Managementlehre

Band 4 Teile FIII–I

Herausgegeben von

Rolf Dubs

Dieter Euler

Johannes Rüegg-Stürm

Christina E. Wyss

Haupt Verlag

Bern Stuttgart Wien

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet unter <http://dnb.ddb.de> abrufbar.
ISBN 3-258-06999-9

Lektorat: Hans-Jürgen Vorsteher
Gestaltung und Satz: Atelier Mühlberg, Basel

Alle Rechte vorbehalten
Copyright © 2004 by Haupt Verlag Berne
Jede Art der Vervielfältigung
ohne Genehmigung des Verlages ist unzulässig
Printed in Germany

www.haupt.ch

Inhaltsverzeichnis

Gesamtübersicht

- Band 1**
 - A Einführung**
 - B Das St. Galler Management-Verständnis**
 - C Die Unternehmung und ihre Umwelten**
 - D Die Unternehmung und ihre Anspruchsgruppen**
 - E Ordnungsmomente**

- Band 2**
 - F Die Unternehmung als System von Prozessen**
 - FI Managementprozesse

- Band 3**
 - FII Geschäftsprozesse

- Band 4**
 - FIII Unterstützungsprozesse
 - G Unternehmensentwicklung: Wandel von Unternehmungen**
 - H Spezifische Anwendungskontexte**
 - I Ausblick**

- Band 5**
 - J Anhang I**
 - Allgemeine Methoden
 - K Anhang II**
 - Toolbox für betriebswirtschaftliche Fragestellungen
 - Register**

Inhaltsverzeichnis

Band 4

FIII Unterstützungsprozesse

FIII1	Personalmanagement	11
FIII2	Bildungsmanagement	31
FIII3	Facility Management	59
FIII4	Informationsmanagement	79
FIII5	Kommunikationsmanagement	117
FIII6	Risikomanagement	147
FIII7	Recht	179
	Reflexion zum Einstieg V – Lösungshinweise	207

G Unternehmensentwicklung: Wandel von Unternehmungen

	Reflexion zum Einstieg VII	213
G1	Optimierung in Unternehmen	223
G2	Erneuerung von Unternehmen	257
	Reflexion zum Einstieg VII – Lösungshinweise	289

H Spezifische Anwendungskontexte

H1	Klein- und Mittelunternehmen	295
H2	Public Management: Perspektiven der öffentlichen Verwaltung	321

I Ausblick

I1	Andere Modelle	357
I2	Gender Issues	369
I3	Perspektiven der gesellschaftlichen und ökonomischen Rolle der Unternehmerinnen und Unternehmer	399

1	Personalmanagement	11
2	Bildungsmanagement	31
3	Facility Management	59
4	Informationsmanagement	79
5	Kommunikationsmanagement	117
6	Risikomanagement	147
7	Recht	179
	Reflexion zum Einstieg V – Lösungshinweise	207

Teil FIII

In Teil FIII werden die Unterstützungsprozesse erörtert. Unterstützungsprozesse dienen der Bereitstellung der Infrastruktur und der Erbringung interner Dienstleistungen, die notwendig sind, damit Geschäftsprozesse effektiv und effizient vollzogen werden können. Mit den Aufgaben, die im Rahmen der Unterstützungsprozesse erfüllt werden, ist – anders, als dies vielleicht verstanden werden könnte – keinerlei minderwertige Funktion verbunden, im Gegenteil: Je stärker die wirtschaftliche Arbeitsteilung voranschreitet, desto wichtiger wird die professionelle Abwicklung der unterstützenden Aktivitäten. Dies wird ganz besonders bei so genannten Professional Service Firms (Beratungsunternehmen, Kanzleien, Werbeagenturen usw.) deutlich, bei denen zum Beispiel der Gewinnung geeigneter Mitarbeitender größte Bedeutung zukommt.

Recht

FIII7

Vito Roberto
Stefan Sulzer

Grundlagen des Rechts

FIII7.1

Die Suche nach Utopia

FIII7.1.1

Utopia bedeutet «Land, das nirgends ist» – ein Traumland, ein erdachtes Land, wo ein gesellschaftlicher Idealzustand herrscht. Ein solches «Fantasia», wie es Michael ENDE in seiner *Unendlichen Geschichte* schildert, kann es in unserer Welt nicht geben – es ist eben eine Utopie.

Wir können nur versuchen, uns einem gesellschaftlichen Idealzustand anzunähern, indem das Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen möglichst sachgerecht geregelt wird. Die Regeln müssen im Allgemeinen von der überwiegenden Mehrheit der betroffenen Menschen als richtig und gerecht anerkannt werden. Werden sie nicht akzeptiert und befolgt, herrscht in einer Gesellschaft Chaos, und es würde das Faustrecht regieren.

Sitte, Moral und Recht

FIII7.1.2

Regeln, die das Zusammenleben von Menschen in einer Gesellschaft ordnen, stellen unter anderem sicher, dass der einzelne Mensch in seiner Persönlichkeit geschützt ist und sich in seinen privaten und beruflichen Aktivitäten möglichst frei entfalten kann. Insbesondere wird das menschliche Zusammenleben durch *Sitte*, *Moral* und *Recht* bestimmt.

Ohne Verhaltensregeln, auf deren Einhaltung vertraut werden darf, wäre auf niemanden Verlass. Gleichzeitig entlasten solche Regeln den einzelnen Menschen, da sie ihm alltägliche Entscheidungen darüber abnehmen, wie er sich verhalten soll. Solche Verhaltensregeln entwickeln sich im Laufe der Zeit, und werden sie über längere Zeit befolgt, entsteht eine Gewohnheit. Empfindet eine große Mehrzahl der Menschen einer Gemeinschaft die Nichtbefolgung der Gewohnheit als stoßend, unanständig, ungehörig oder pflichtwidrig, wird von einer *Sitte* gesprochen.

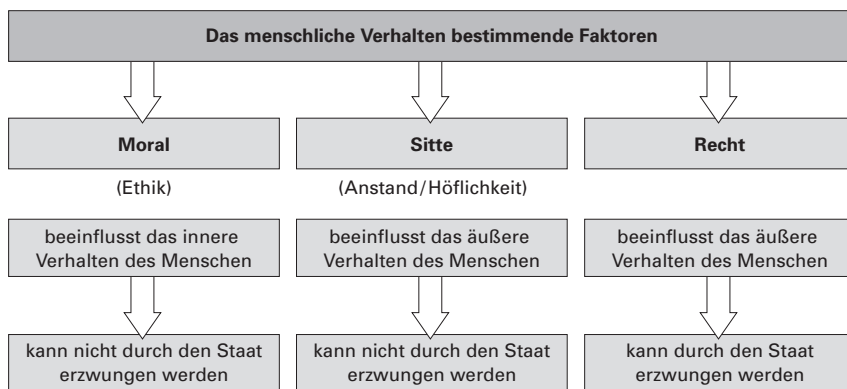


Abbildung 1
Das menschliche
Verhalten

Wenn sich Menschen beim Zusammentreffen begrüßen, ist dies Ausdruck von Anstand und Höflichkeit. Solches äußeres Verhalten ist jedoch nicht erzwingbar.

Die Verhaltensregeln werden beeinflusst von den Vorstellungen über das Gute und das Böse. Orientiert sich das Verhalten des Menschen an ethischen Werten, die ihren Ursprung zum Beispiel in einer Religion oder einer Philosophie haben, wird von *Moral* gesprochen. Solche moralischen Vorstellungen sind nicht statisch, sondern unterliegen einem fortwährenden Wandel.

Eines der zehn biblischen Gebote lautet: «Du sollst nicht ehebrechen.» Ethische Normen zeigen wohl die moralischen Verhaltensmaximen auf, sie sind jedoch durch den Staat nicht erzwingbar und werden oft missachtet.

Die sich aus dem Zusammenleben automatisch herausbildenden «Spielregeln» sind rechtlich nicht durchsetzbar. Als Konsequenz dieser Unzulänglichkeit und zur Sicherung des sozialen Friedens etablierte sich eine allgemein verbindliche *Rechtsordnung*, die mit staatlichen Zwangsmitteln durchsetzbar ist.

FIII7.1.3

Funktionen des Rechts

Dem Recht kommt eine *Ordnungsfunktion* zu. Aufgabe jedes Rechtssystems ist es, ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen der Freiheit des einzelnen Individuums und der Ordnung des sozialen Systems herzustellen. Die Vielfältigkeit des sozialen Zusammenlebens zeigt, dass das Recht, welches das Zusammenleben ordnen soll, ebenso vielfältig sein muss.

Funktionen des Rechts

Sicherung des Friedens	Sicherung der Freiheit	Gewähr von Rechtsgleichheit
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewaltverbot ■ Gewährleistung von Sicherheit ■ Interessenausgleich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ vor Übergriffen des Staates ■ vor Übergriffen anderer 	<ul style="list-style-type: none"> ■ formale Gleichheit ■ sozialer Ausgleich ■ soziale Sicherung

Abbildung 2

Funktionen des Rechts

Grundlegende Werte der Rechtsordnung

FIII 7.1.4

Eine Rechtsordnung besteht nicht in einem luftleeren Raum; vielmehr wird sie geprägt vom wirtschaftlichen und sozialen Umfeld sowie von den Erkenntnissen der geschichtlichen Entwicklung. Umgekehrt wirkt auch die Rechtsordnung gestaltend auf die gesellschaftliche Wirklichkeit ein. Der Rechtsordnung liegen verschiedene Wertvorstellungen zugrunde, die teilweise in Konflikt zueinander stehen.

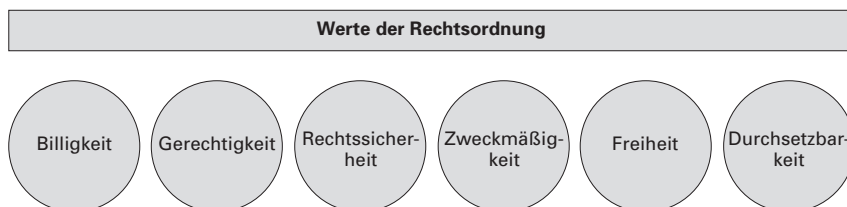


Abbildung 3

Werte der Rechtsordnung

Gerechtigkeit

FIII 7.1.4.1

Gerechtigkeit bezeichnet den festen und dauerhaften Willen, jedem Menschen das Seine zukommen zu lassen. Insbesondere ist Gleiches nach Maßgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Maßgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Ausfluss der Gerechtigkeit ist demnach die *Gleichheit der Behandlung*.

In Art. 8 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) ist dieser Grundsatz wie folgt formuliert: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.»

FIII 7.1.4.2**Billigkeit**

Absolute Gleichheit, bei welcher den Einzelheiten eines Falles keine Rechnung getragen wird, kann in gewissen Fällen zu stoßenden Resultaten führen. Billigkeit ist die *im Einzelfall konkretisierte Gerechtigkeit*, wodurch eine Korrektur der an sich allgemein gültigen Normen erreicht werden kann.

FIII 7.1.4.3**Rechtssicherheit**

Eine Rechtsordnung, die nicht vorhersehbar, berechenbar und beständig ist, kann ihre Funktion als allgemeiner Wertmaßstab nicht erfüllen. Die *Rechtssicherheit* schützt das generelle Vertrauen der einzelnen Person in die Rechtsordnung. Der gesellschaftliche Wandel führt immer wieder zur Anpassung der geschriebenen Normen an die veränderten Verhältnisse. Da aber jede Änderung der Gesetze der Rechtssicherheit abträglich ist, werden bei der Gesetzesrevision häufig Übergangsfristen vorgesehen.

Die Reduktion der zulässigen Schadstoffemission aufgrund einer Revision des Umweltschutzgesetzes erfordert für bestehende Unternehmen eine gewisse Zeit, sich der veränderten Lage anzupassen. Das entsprechende Gesetz beziehungsweise die entsprechende Verordnung sieht daher eine Übergangsfrist vor.

FIII 7.1.4.4**Freiheit**

Ein funktionierender Rechtsstaat zeichnet sich insbesondere durch die Gewährleistung von Freiheitsrechten aus. Den Menschen soll durch die Rechtsordnung so viel äußere Freiheit gegeben werden, dass der Einzelne die Freiheit besitzt, seine innere Überzeugung auszuleben. Zur Gewährleistung paralleler Freiheiten und zur Sicherung des sozialen Friedens muss die äußere Freiheit jedoch in gewissen Situationen beschränkt werden.

Freiheitsrechte schützen grundsätzlich einzelne Individuen vor Eingriffen des Staates in ihre Freiheitssphäre. Die wirtschaftlichen Freiheitsrechte – die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) – dienen zum einen der Entfaltungsmöglichkeit des einzelnen Individuums, und zum anderen sichern sie zugleich auch den freien Wettbewerb.

Die in Art. 26 der schweizerischen Bundesverfassung verankerte Eigentumsgarantie schützt grundsätzlich den Grundeigentümer davor, dass der Staat in sein Eigentum eingreift – zum Beispiel durch Verstaatlichung des Bodens. Ausnahmsweise ist ein derartiger Eingriff in das private Eigen-

tum jedoch zulässig. Erfordert zum Beispiel die Linienführung der Neuen Alpentransversale (NEAT), dass privater Grund und Boden beansprucht werden muss, so rechtfertigen es höherwertige öffentliche Interessen, das Privateigentum gegen volle Entschädigung zu enteignen (vgl. dazu Art. 26 Abs. 2 und Art. 36 BV).

Zweckmäßigkeit

FIII 7.1.4.5

Die Rechtsordnung erfasst grundsätzlich alle Menschen einer Gesellschaft. Die dadurch gezwungenermaßen zu vermittelnde Regelfallgerechtigkeit muss *zweckmäßig* und *verhältnismäßig* sein. Allerdings können Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit im Gegensatz zueinander stehen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit können Ansprüche zeitlich nicht unbeschränkt geltend gemacht werden. Vielmehr legt das schweizerische Obligationenrecht fest, dass Ansprüche mit Ablauf einer bestimmten Frist (so genannte Verjährungsfrist) nicht mehr durchgesetzt werden können. Treten nach einem Unfall in einem Chemiewerk bei den Anwohnern Atembeschwerden auf, so können diese ihre Ansprüche gegen das Chemiewerk geltend machen. Treten diese Atembeschwerden jedoch erst fünfzehn Jahren nach dem Unfall auf, kann der Schadenersatzanspruch gegen das Chemiewerk nicht mehr durchgesetzt werden, da das Obligationenrecht einen Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nur während zehn Jahren vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet zulässt (vgl. Art. 60 OR).

Durchsetzbarkeit

FIII 7.1.4.6

Vertrauen in eine Rechtsordnung kann nur aufgebaut werden, wenn sie durchsetzbar ist. Zum Wesen des Rechts gehört daher deren Verbindlichkeit und die Möglichkeit, die Befolgung des Rechts durch staatliche Zwangsmaßnahmen zu erzwingen. Damit unterscheidet sich die Rechtsordnung von der Sitte und der Moral.

Kommt eine Schuldnerin ihren Verpflichtungen nicht nach, kann der Gläubiger mit Hilfe des Staates Zwangsmittel einsetzen. Mit der Schuldbetreibung steht dem Gläubiger etwa ein Mittel zur Verfügung, das zur Zwangsverwertung des schuldnerischen Vermögens führen kann.

FIII 7.1.5 **Recht als Risiko und als Chance**

Dass sich Unternehmen oder Personen nicht unabhängig vom gesellschaftlichen und sozialen Umfeld bewegen und sich deshalb auch nicht unabhängig vom Recht entfalten können, wurde oben ausgeführt. In der Praxis wird freilich die Konsequenz, nämlich der Einbezug rechtlicher Aspekte im Sinne einer systematischen Integration von Recht in unternehmerisches Tun, nicht immer gezogen. Dies mag einmal daran liegen, dass Rechtsnormen von Geschäftsleuten gelegentlich als Stör- oder Risikofaktoren und daher eher als geschäftshindernd empfunden werden. So dann werden Rechtsnormen häufig erst dann wahrgenommen, wenn sie verletzt wurden und jemand mit den damit verbundenen Konsequenzen konfrontiert wird.

FIII 7.1.5.1 **Recht als Störfaktor**

Gelegentlich verträgt sich unternehmerischer Elan schlecht mit von der Rechtsordnung vorgegebenen Verhaltensregeln. Durch Verbote oder notwendige Bewilligungen kann zum Beispiel eine Erfolg versprechende Geschäftsidee nicht oder nicht sofort umgesetzt und im Markt eingeführt werden. Rechtliche Vorgaben zwingen dann die Unternehmerin oder den Unternehmer zum Abrücken oder Aufschieben von sorgsam erarbeiteten Strategien. In solchen Fällen kann das Recht durchaus als Störfaktor in Erscheinung treten.

Ein pharmazeutisches Produkt, das im Ausland bereits zugelassen und verkauft wird, darf in der Schweiz nicht vertrieben werden, bevor dies von der zuständigen Behörde bewilligt wird.

Wird ein Produkt von drei Herstellern produziert, die in verschiedenen Landesteilen tätig sind, so kann die Aufteilung des Vertriebsgebietes eine Kosteneinsparung bewirken, weil dadurch die Produkte nicht mehr im ganzen Land herumtransportiert werden müssen. Eine solche Abmachung ist indessen unzulässig, da sie gegen das Kartellgesetz verstößt.

Übergeordnete Interessen des Gemeinwesens zwingen den Gesetzgeber zunehmend, die Interessen der am Wirtschaftsleben Teilnehmenden erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

In den letzten Jahren ist etwa die Normendichte im Umweltschutzrecht erheblich angestiegen. Die sprunghafte Zunahme des Schadstoffausstoßes, die Zerstörung der Landschaft und der unkontrollierte Ressourcenverbrauch infolge einer rapiden Wirtschaftsexpansion haben die gesetzgebenden Organe gezwungen, dem Schutz der Umwelt, insbesondere auch der öffentlichen Gesundheit, durch Rechtsnormen vermehrt Achtung zu verschaffen.

Da das Recht unter anderem dazu berufen ist, zur bestmöglichen Interessenwahrung aller Wirtschaftssubjekte beizutragen, sieht das Gesetz teilweise *zwingende Normen* vor, deren Anpassung oder Änderung auf individuelle Gestaltungswünsche nicht zulässig ist; dies betrifft etwa das Arbeits- und Mietvertragsrecht.

Das Recht als Chance

FI 7.1.5.2

Die Bedeutung der Rechtsnormen erschöpft sich nun aber nicht in der Aufzählung der soeben erwähnten Störfaktoren. Rechtsregeln und die Möglichkeit, vertragliche Rechtsansprüche mit staatlicher Hilfe durchzusetzen, bieten auch zahlreiche Chancen.

Markenartikel können zum Beispiel ihre Identifikations-, Image- und Wertschöpfungspotenziale nur ausnutzen, wenn das nationale und internationale Recht den Schutz einer Marke vor Nachahmung und Missbrauch gewährleistet. Rechtsregeln, die eine wirksame Handhabe gegen «Angriffe» auf eine Marke bieten, sind Voraussetzung für deren Erfolg und damit oft auch den Erfolg eines Unternehmens.

Produktionsabläufe haben sich in den letzten Jahren geändert. Vielerorts wird heute nach so genannten *Just-in-time*-Konzepten produziert. Danach wird zu jeder Zeit auf allen Stufen der Beschaffung, der Fertigung und der Distribution nur gerade so viel beschafft, produziert und verteilt, wie unbedingt notwendig ist. Solche Produktionsmethoden können Lagerhaltungs- und Kapitalbindungskosten senken und Durchlaufzeiten verkürzen. Auf der anderen Seite führt die *Just-in-time*-Produktion zu einer steigenden Abhängigkeit von Lieferanten. Um sich gegen daraus ergebende Risiken abzusichern, müssen Vertragsbestimmungen die Pflichten der Parteien (zum Beispiel die Liefermodalitäten) präzise festlegen, und das Recht muss die Durchsetzung dieser Vertragspflichten gewährleisten.

Die Rechtsordnung

FI 7.1.6

Die Rechtsordnung ist die Summe der für die Menschen eines bestimmten Gebietes geltenden Rechtsvorschriften. Die Rechtsordnung wendet sich an alle Personen und regelt eine Vielzahl von Fällen. Diese Funktion wird in der juristischen Fachsprache als *generell-abstrakt* bezeichnet. Die Rechtsnormen sind allgemein gehalten und lassen einen gewissen Spielraum offen. Das Gericht hat die Aufgabe, die Rechtsordnung auf den konkreten Fall anzuwenden. Wenn das Gesetz keine eindeutigen Aussagen

Gliederung der Rechtsordnung

Öffentliches Recht

- Staatsrecht
- Verwaltungsrecht
- Strafrecht
- Prozessrecht
- Völkerrecht

Privates Recht

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
 - Personenrecht
 - Familienrecht
 - Erbrecht
 - Sachenrecht
 - Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
 - Schuldverhältnisse
 - Gesellschaftsrecht
 - Wertpapierrecht
-

Abbildung 4

Gliederung
der Rechtsordnung
in Rechtsgebiete

macht, ist der Rechtssatz auszulegen. Oft räumt das Recht dem Gericht auch explizit einen gewissen *Ermessensspielraum* ein.

FIII 7.1.6.1**Öffentliches Recht**

Das öffentliche Recht regelt die *Kompetenzen*, die *Organisation* und die *Tätigkeiten* des Staates. Es hat das Gemeinwohl zu fördern und dient letztlich der Erhaltung des Staates.

Die öffentliche Gesundheit wird etwa durch die Schadstoffbegrenzung in den Umweltschutzgesetzen oder durch Vorschriften in den Lebensmittelgesetzen geschützt.

Das Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und dem Staat andererseits ist vom *Subordinationsprinzip* (Prinzip der Unterordnung) geprägt: Der Staat ist dabei übergeordnetes Subjekt, die Bürgerinnen und Bürger sind untergeordnete Subjekte. Dies ermöglicht es dem Staat, seine Forderungen in Befehle zu kleiden und deren Befolgung zu erzwingen.

Der Abbruchbefehl für ein baufälliges Haus ergeht von der zuständigen staatlichen Behörde, gestützt auf öffentliches Recht. Mietet dagegen eine Privatperson eine Wohnung in einem dem Kanton gehörenden Gebäude, dann wird der Mietvertrag als privatrechtlicher Vertrag geschlossen.

Das im öffentlichen Recht geltende *Legalitätsprinzip* besagt, dass die Recht anwendenden Behörden bei ihrem Handeln an das Gesetz gebunden sind. Dies gilt besonders ausgeprägt im Strafrecht.

Die Behörden dürfen zum Beispiel nur die im Strafgesetzbuch aufgeführten Straftatbestände verfolgen, und nicht etwa neue Straftatbestände erfinden (*nulla poena sine lege*, d. h.: Keine Strafe ohne Gesetz).

Privatrecht

FIII 7.1.6.2

Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen, wobei sich diese als gleichgeordnete Rechtssubjekte (*Koordinationsprinzip*) gegenüberstehen und ihre Beziehungen weit gehend nach ihren eigenen Interessen gestalten. Dementsprechend gibt das Privatrecht nur den Rahmen für private Rechtsbeziehungen vor, ohne jedoch die Rechtsverhältnisse selbst zu gestalten. Die Rechtssubjekte können ihre Rechtsverhältnisse nach ihrem eigenen Willen ordnen; dies wird als Grundsatz der *Privatautonomie* bezeichnet.

Bei einem Kaufvertrag stehen sich zwei Privatparteien gleichwertig gegenüber. Sie können den Preis, die Eigenschaften und die Qualität der Kaufsache, die Haftung für Mängel, die Lieferbedingungen usw. frei vereinbaren.

Öffentliches Recht

FIII 7.2

Staatsrecht

FIII 7.2.1

Allgemeines

FIII 7.2.1.1

Die Schweiz ist ein Bundesstaat mit einem Bundesstaatsrecht und 26 verschiedenen kantonalen Staatsrechten, wobei das Staatsrecht des Bundes in der Bundesverfassung und dasjenige der Kantone in den Kantonsverfassungen geregelt ist. Der schweizerischen Bundesverfassung kommt als rechtlicher Grundordnung eine erhöhte formelle Geltungskraft zu. Dies bedeutet einerseits, dass die Verfassung nur auf dem erschwerten Weg der Verfassungsrevision geändert werden kann und andererseits, dass den Verfassungsnormen gegenüber allen anderen Normen Vorrang zukommt. Das Staatsrecht befasst sich mit der *Organisation und den Aufgaben des Staates*, dem *Verfahren der Staatsorgane* und der grundsätzlichen *Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger*.

Hinsichtlich der Organisation des Staates regelt das Staatsrecht insbesondere die Gliederung des Staates in verschiedene Gemeinwesen (Bund/Kantone/Gemeinden), die Rechtsstellung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die Kompetenzausscheidung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, die Aufsicht des Bundes über die Kantone und der Kantone über die Gemeinden sowie den Grundsatz der Gewaltentrennung.

Betreffend die Staatsaufgaben halten die Verfassungen von Bund und Kantonen in den Zweckartikeln die allgemeinen Staatszwecke fest. Der

Zweck des Bundes wird etwa in Art. 2 BV wie folgt umschrieben: «Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes. Sie sorgt für eine möglichst große Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern. Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.»

Die grundsätzliche Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger drückt sich im Wesentlichen in ihren Grundrechten und Grundpflichten aus. Als Grundpflichten können etwa die allgemeine Rechtsgehorsamspflicht, die Wehrpflicht, die Pflicht zum Besuch des Primarschulunterrichts oder die Stimmpflicht in gewissen Kantonen genannt werden.

FIII 7.2.1.2

Grundrechte

Unter die Grundrechte fallen all jene grundlegenden Rechte, welche der einzelnen Person oder Personengruppe gegenüber dem Staat zustehen. Sie sind unmittelbar durch die Verfassung gewährleistet und schützen die einzelne Person oder Personengruppe in ihrer Freiheitssphäre gegenüber Eingriffen des Staates. Im Gegensatz zu den Sozialzielen kann sich eine Person bei den Grundrechten direkt auf sie berufen. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Verfassungsnormen, die Freiheitsrechte gewährleisten, direkt anzuwenden.

Die in Art. 41 BV aufgezählten Sozialziele sind keine Grundrechte. Aus ihnen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistung abgeleitet werden. Sozialziele sind etwa, dass jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält, dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt werden oder dass Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können.

In der Bundesverfassung (Art. 7–34) sind insbesondere die in **Abbildung 5** genannten Grundrechte gewährleistet.

FIII 7.2.1.3

Wirtschaftsfreiheit als Beispiel eines Grundrechtes

Die Idee der Wirtschaftsfreiheit entstammt liberalem Gedankengut. Ihr liegt die Überzeugung zugrunde, dass eine Wirtschaftsordnung dann zum höchsten Gemeinwohl beiträgt, wenn sie auf dem Grundsatz des freien Wettbewerbs aufbaut und dadurch allen Gesellschaftsmitgliedern die individuelle wirtschaftliche und berufliche Selbstbestimmung gewährt.

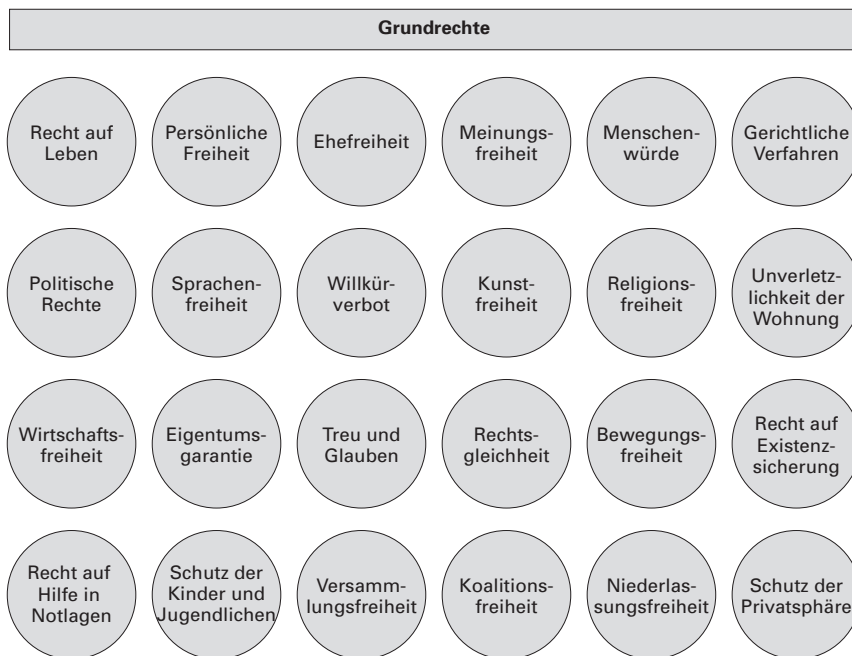


Abbildung 5
Grundrechte

Die in Art. 27 BV verankerte Garantie, uneingeschränkt von staatlichen Maßnahmen privatwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben zu können, stellt im internationalen Vergleich ein Unikum dar. In keiner anderen Staatsverfassung ist die Wirtschaftsfreiheit in vergleichbarem Umfang gewährleistet.

Das deutsche Grundgesetz gewährleistet zum Beispiel in Art. 12 lediglich einen Teilaspekt, nämlich die Berufsfreiheit oder in Art. 13 den Schutz der Geschäftsräume. Gleich verhält es sich bei der Verfassung der USA, die in Art. I Abs. 10 Ziff. 1 lediglich die Vertragsfreiheit gewährleistet.

Obwohl die *Vertragsfreiheit* ein Grundsatz des Privatrechts ist, steht sie in einem unlöslichen Zusammenhang mit der Wirtschaftsfreiheit. Denn die Wirtschaftsfreiheit garantiert unter anderem, dass die einzelne Person bei der Ausübung einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit ihren Vertragspartner frei auswählen und den Inhalt des Vertrages frei von staatlichem Zwang aushandeln kann.

Die privatwirtschaftliche Tätigkeit zielt zu einem wesentlichen Teil auf die Verfügung über Sachen ab, das heißt auf das Veräußern und Erwerben von Privateigentum. Die Wirtschaftsfreiheit setzt deshalb auch die Anerkennung der *Eigentums-garantie* voraus.

Funktionen der Wirtschaftsfreiheit

Institutioneller Aspekt	Individualrechtlicher Aspekt	Bundesstaatlicher Aspekt
Mit der Wirtschaftsfreiheit wird die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine marktwirtschaftlich organisierte Wirtschaft bzw. eine Wirtschaftsordnung des freien Wettbewerbs getroffen, die grundsätzlich jede Lenkung der Wirtschaft durch den Staat ausschließt.	Mit der Garantie einer staatsfreien, wettbewerbsgesteuerten Wirtschaft bekennt sich der Verfassungsgeber auch zum Grundsatz der freien Konkurrenz. Die Wirtschaftsfreiheit garantiert hauptsächlich die persönliche und berufliche Entfaltung der Einzelnen.	Die Schaffung des schweizerischen Bundesstaates war getragen vom Wunsch, ein einheitliches Wirtschaftsgebiet zu schaffen. Der bundesstaatliche Aspekt der Wirtschaftsfreiheit hat die Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets in der Schweiz zum Gegenstand.

Abbildung 6

Funktionen der
Wirtschaftsfreiheit

Die Wirtschaftsfreiheit erfüllt verschiedene Funktionen, so insbesondere eine *wirtschaftspolitische*, eine *individualrechtliche* und eine *bundesstaatliche* Funktion.

Eine umfassende Wirtschaftsfreiheit kann aber auch zu *Marktversagen* führen.

Es ist denkbar, dass ein sehr starkes Unternehmen alle Konkurrenten ausschaltet und dadurch auf dem Markt eine Monopolstellung einnimmt. Oder ein ganzer Wirtschaftszweig kann infolge einer zu großen Konkurrenz bedroht sein (zum Beispiel die Landwirtschaft). Oft trifft der Staat auch Maßnahmen im Interesse der Bevölkerung. So möchte er aus Gründen der Sicherheit etwas überwachen (zum Beispiel Seilbahnen, Atomkraftwerke) und macht deshalb den Betrieb von Anlagen von einer Bewilligung abhängig. Im Rahmen einer ausreichenden Grundversorgung der Bevölkerung kann der Bund auch eine Tätigkeit alleine ausüben (zum Beispiel Bundesmonopol der Post).

Ebenso wie die anderen Grundrechte kann auch die Wirtschaftsfreiheit durch Gesetze beschränkt werden. Die entscheidende Frage ist, inwieweit der Bund (oder ein Kanton) die Wirtschaftsfreiheit beschränken darf. Die Grundsatzentscheidung in der Bundesverfassung für eine Wirtschaftsordnung des freien Wettbewerbs verleiht der Wirtschaftsfreiheit eine besondere Stellung, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen beeinträchtigt werden sollte: Mit dem Grundsatz der Marktwirtschaftsordnung beziehungsweise mit der Wettbewerbsneutralität unvereinbar sind insbesondere staatliche Maßnahmen, die eine Lenkung der Wirtschaft zum Ziel haben, das heißt solche Maßnahmen, die den Marktmechanismus von Angebot und Nachfrage erheblich beeinträchtigen oder sogar außer Kraft setzen. Sie gelten als Verstoß gegen den Grundsatz des freien Wettbewerbs. Ansonsten sind Beschränkungen der Wirtschaftsfreiheit durch Bund und Kantone unter den für Grundrechte allgemein

geltenden Einschränkungsvoraussetzungen zulässig. Nach Art. 36 BV sind es die in **Abbildung 7** genannten Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit ein Grundrecht eingeschränkt werden darf.

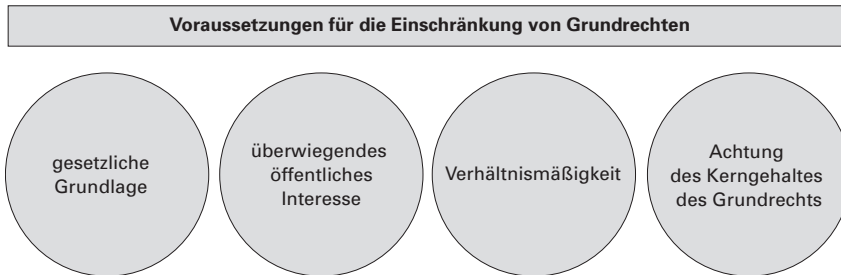


Abbildung 7
Einschränkung von Grundrechten

Nicht nur polizeiliche, sondern grundsätzlich auch andere allgemein anerkannte öffentliche Interessen können Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit rechtfertigen. Ausgeschlossen bleiben indessen Eingriffe, die ein strukturpolitisches Ziel verfolgen (zum Beispiel Erhaltung eines bestimmten Gewerbes, Schutz gegen Konkurrenz, Steuerung von Angebot oder Nachfrage). Unzulässig sind mithin so genannte wirtschaftspolitische oder standespolitische Maßnahmen, die den freien Wettbewerb behindern, um gewisse Gewerbebezüge oder Bewirtschaftungsformen zu sichern oder zu begünstigen.

Zu beachten ist, dass Bundesgesetze, die gegen die Verfassung verstoßen, gleichwohl gültig sind, da die Gerichte solche Gesetzesbestimmungen nicht außer Kraft setzen dürfen (Art. 19 I BV).

Verwaltungsrecht

FIII 7.2.2

Allgemeines

FIII 7.2.2.1

Das Verwaltungsrecht ist eng mit dem Staatsrecht verknüpft. Es umfasst all jene Rechtsnormen, welche die rechtlichen Beziehungen zwischen dem verwaltenden Staat und der einzelnen Person betreffen. Demzufolge werden durch das Verwaltungsrecht die *Verwaltungstätigkeit* sowie die *Organisation* und das *Verfahren vor den Verwaltungsbehörden* geregelt.

Verwaltungsrecht	
Polizeirecht	Finanzrecht
Diese Bestimmungen sollen die öffentliche Ruhe und Ordnung, die öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr schützen. Zu diesem Zweck auferlegt das Polizeirecht im öffentlichen Interesse der Freiheit des Einzelnen gewisse Einschränkungen.	Diese Bestimmungen sollen die Beschaffung der finanziellen Mittel regeln, welche die Gemeinwesen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben benötigen.
Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ■ verkehrs- und feuerpolizeiliche Normen ■ baurechtliche Normen ■ handels- und gewerbepolizeiliche Normen 	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerrecht ■ Zollrecht ■ Gebühren (das sind Gegenleistungen für die Benützung staatlicher Einrichtungen)

Abbildung 8
Verwaltungsrecht

FIII 7.2.2.2

Grundprinzipien des Verwaltungsrechts

Der Staat ist in seinem gesamten Handeln an folgende fünf Grundsätze gebunden:

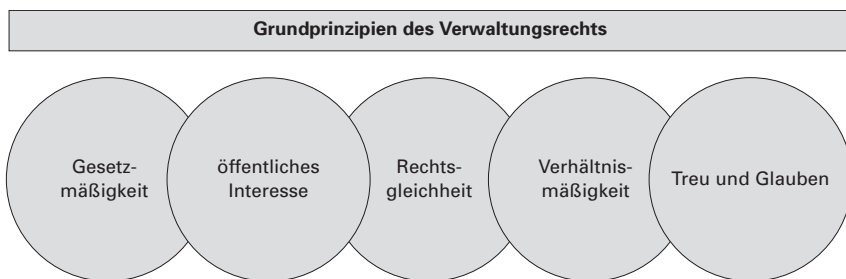


Abbildung 9
Grundprinzipien des Verwaltungsrechts

- Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (*Legalitätsprinzip*) besagt, dass alle Verwaltungstätigkeit an das Gesetz gebunden sein muss. Das Gesetz ist demnach Maßstab und Schranke der Verwaltungstätigkeit. Dieses Prinzip gewährleistet die Rechtssicherheit, die Rechtsgleichheit und den Schutz der Freiheit der einzelnen Person vor staatlichen Eingriffen.

Ein Vater wurde zu einer Buße verurteilt, weil sein Sohn dem obligatorisch erklärten Winterschullager fernblieb. Das Bundesgericht hieß die vom Vater erhobene Beschwerde gut mit der Begründung, dass sich das Schullagerobligatorium auf keine genügende gesetzliche Grundlage abstützen konnte (BGE 114 Ia 111 ff.).

Wird die Verwaltung tätig, muss sie Gleiches nach Maßgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Maßgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln. Die rechtsungleiche Behandlung, die Willkür und die formelle Rechtsverweigerung sind verboten. Der *Rechtsgleichheitsgrundsatz* erfasst sämtliche Staatsorgane in allen Funktionen und auf sämtlichen Ebenen der Staatstätigkeit.

Nach Art. 108 BV trifft der Bund unter anderem Maßnahmen zur Förderung, besonders auch zur Verbilligung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum. Das Ziel der breiten Streuung des Wohneigentums kann nur erreicht werden, wenn Wohnungseigentümer und Mieter unterschiedlich behandelt werden, etwa dadurch, dass nur Eigentümer, nicht aber Mieter Staatsbeiträge an die Wohnungskosten (zum Beispiel Hypothekarzinsen) erhalten, oder dadurch, dass die Eigentümer bei der Besteuerung stärker entlastet werden als Mieter. Eine vollständige Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwertes wurde indessen vom Bundesgericht bisher als verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Eigentümern und Mietern abgelehnt. Zulässig ist nur eine Privilegierung der Wohnungseigentümer dadurch, dass der Eigenmietwert nicht zum vollen Verkehrswert erfasst wird (BGE 116 Ia 321ff.).

- Das *öffentliche Interesse* bildet die allgemeine Voraussetzung für jede staatliche Tätigkeit. Aufgabe des Staates ist es, das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu fördern.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Baudenkmalern ist grundsätzlich unbestritten. Während früher aber in erster Linie Bauten von besonderer Schönheit und Altertümer unter Schutz gestellt wurden, wird heute auch die Bewahrung von Industrie- und Fabrikbauten und von technischen Anlagen – zum Beispiel Bahnhofsanlagen – aus dem späten 19. und aus dem 20. Jahrhundert als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet; auch sie rechtfertigen deshalb Eigentumsbeschränkungen.

- Der Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit* verlangt, dass die Verwaltungsmaßnahmen ein geeignetes und notwendiges Mittel darstellen, um das zu verwirklichende Ziel zu erreichen; überdies muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Freiheitsbeschränkungen stehen, die den Privaten beziehungsweise den Unternehmen auferlegt werden.

Die Herstellung und der Verkauf eines Heilmittels darf nicht generell verboten werden, wenn Missbräuche auch dadurch verhindert werden können, dass der Hersteller zu einer genauen Produktions-, Lager- und

Versandkontrolle verpflichtet werden kann, verbunden mit der Vorschrift, dass die Abgabe des Medikamentes an die Verbraucher nur gegen ärztliches Rezept erfolgen darf (BGE 93 I 215ff.).

- Der Grundsatz von *Treu und Glauben* gebietet ein vertrauenswürdiges und loyales Verhalten im Rechtsverkehr. Danach haben die Behörden und die Privaten in ihren Rechtsbeziehungen gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen. Als Vertrauensschutz verleiht der Grundsatz der einzelnen Person einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen. Als Verbot widersprüchlichen Verhaltens und als Verbot des Rechtsmissbrauchs verbietet er sowohl den staatlichen Behörden als auch den Privaten, sich widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich zu verhalten.

Um ein Grundstück zu überbauen, war die Rodung einer bestimmten Waldfläche nötig. Obwohl die Gemeinde vor dem Grundstückskauf schriftlich eine Zusicherung der Bebaubarkeit abgegeben hatte, wurde die Rodungsbewilligung im Baubewilligungsverfahren nicht erteilt. Der Grundeigentümer konnte sich vor Bundesgericht erfolgreich auf den Vertrauensschutz berufen (BGE 108 Ib 377ff.).

FIII 7.2.3

Strafrecht

Bleiben Verstöße gegen Rechtsnormen sanktionslos, würde dies das Vertrauen in die Rechtsordnung erschüttern. Dem Staat müssen daher Mittel gegeben werden, um auf Rechtsverletzungen reagieren zu können – er muss einen so genannten *Ersatzzwang* vorsehen. Das Strafrecht umfasst Rechtsnormen, die ein bestimmtes von der Rechtsordnung nicht erlaubtes Verhalten mit Strafe bedrohen. Es umschreibt Verhaltensweisen, die als kriminell zu gelten haben, und setzt die Sanktionen dafür fest (zum Beispiel Zuchthaus, Gefängnis, Buße). Die *Strafe* ist dabei die schärfste

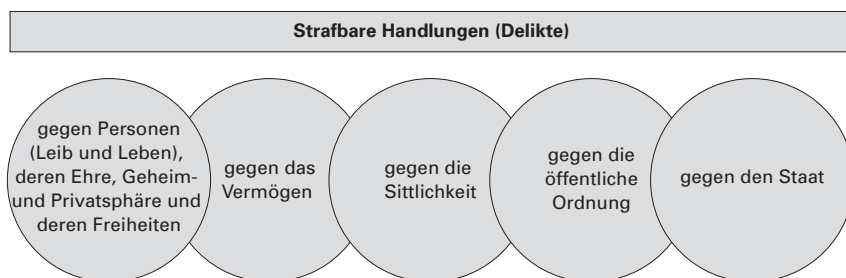


Abbildung 10
Strafbare Handlungen

Form des Ersatzzwanges, da sie empfindlich in die Rechtsgüter der normwidrig handelnden Person eingreift.

Die wichtigsten Strafnormen sind im *Schweizerischen Strafgesetzbuch* (StGB) kodifiziert. Darin werden die in **Abbildung 10** aufgeführten Handlungen unter Strafe gestellt. Für strafbare Handlungen können grundsätzlich die in **Abbildung 11** genannten Sanktionen verhängt werden.

Abbildung 11
Sanktionen für strafbare Handlungen

Sanktionen für strafbare Handlungen		
Formen	Strafe	Beispiele
Verbrechen	Zuchthaus: 1 Jahr bis lebenslänglich	■ vorsätzliche Tötung
Vergehen	Gefängnis: 3 Tage bis 3 Jahre	■ einfache Körperverletzung ■ üble Nachrede
Übertretungen	Haft: 1 Tag bis 3 Monate oder Busse	■ leichte Verletzung von Verkehrsregeln ■ Tätlichkeiten

Prozessrecht

FIll7.2.4

Allgemeines

FIll7.2.4.1

Eine Rechtsordnung, deren Normen nicht durchgesetzt werden können, ist grundsätzlich wertlos. Deshalb muss der Staat Verfahren zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten und zur Durchsetzung gesetzlicher Ansprüche bereitstellen. Um alle Bürgerinnen und Bürger gleich zu behandeln, sind solche Verfahren gesetzlich zu regeln. Diese Verfahren werden als *Prozesse* bezeichnet.

Abbildung 12
Prozessrecht

Prozessrecht			
Zivilprozessrecht	Strafprozessrecht	Verwaltungsprozessrecht	Zwangsvollstreckungsrecht
Im Zivilprozessrecht wird dem privaten Recht zum Durchbruch verholfen (Zivilrechtsstreitigkeiten).	Im Strafprozessrecht wird den strafrechtlichen Normen zum Durchbruch verholfen (Überführung, Verurteilung und Bestrafung eines Straffälligen).	Es regelt das Verfahren bei staats- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Verwaltungsbehörden und Bürgern.	Das Zwangsvollstreckungsrecht regelt das Verfahren, bei dem die Bezahlung von Geldschulden erzwungen werden kann.

FIII 7.2.4.2 Zivilprozess und Strafprozess

Abbildung 13

Zivilprozess und
Strafprozess

Zivilprozesse und Strafprozesse sind unterschiedliche Prozessverfahren. In **Tabelle 13** sind die Merkmale dieser beiden Prozessarten sowie deren Unterschiede aufgezeigt.

Zivilprozess und Strafprozess		
Merkmale	Zivilprozess	Strafprozess
Gegenstand	Privatrechtliche Streitigkeiten Durchsetzen eines zivilrechtlichen Anspruchs	Strafbare Handlungen (Delikte) Beurteilung von Straftatbeständen
Ziele	Das Rechtsbegehren wird entweder gutegeheißsen oder abgelehnt	Der Angeklagte wird entweder zu einer Strafe verurteilt oder freigesprochen
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Richter(in) ■ Kläger(in) ■ Beklagte(r) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Richter(in) ■ Ankläger(in) ■ Angeklagte(r)
Vorgehen	Verhandlungsmaxime Der Richter beurteilt nur jene Tatsachen und Beweismittel (Akten, Expertisen, Dokumente, persönliche Befragungen), die ihm von den Parteien vorgelegt werden. Er sucht nicht selbst nach den Tatsachen.	Offizialmaxime Der Straftatbestand wird von Amtes wegen geklärt. Dies ist auch der Grund, warum Strafprozesse oft sehr lange dauern.
Beweislast	Die Beweislast trifft diejenige Partei, die Rechtsansprüche daraus ableiten will.	Die Beweislast liegt ausschließlich beim Ankläger.
Abschluss	Dem Kläger steht es offen, die Klage zurückzuziehen, wenn er sieht, dass er keine Erfolgchancen hat. Das Gericht kann den Parteien auch einen Vergleich vorschlagen, wenn es eine gütliche Einigung (Kompromiss) als zweckmäßiger und weniger kostspielig erachtet. Schließlich kann das Gericht auch ein Urteil fällen.	Der Strafprozess ist der Disposition der Parteien entzogen. Ist er einmal angelaufen, so muss er zu Ende geführt und muss ein Strafurteil oder ein Freispruch ausgesprochen werden. Nur wenn der Ankläger zum Schluss kommt, dass die Beweise für eine Anklage nicht ausreichen, kann er das Verfahren ein- stellen (keine Anklage).

FIII 7.2.4.3 Verwaltungsprozess

Mit dem Verwaltungsverfahren wird den Rechtssubjekten die Möglichkeit eingeräumt, einen Entscheid oder eine Verfügung einer Behörde anzufechten und von einer höheren Instanz überprüfen zu lassen.

Das Verwaltungsverfahren lässt sich in zwei Teile aufgliedern, nämlich in das *nichtstreitige* Verfahren und in das *streitige* Verfahren. Die Vorbereitung und den Erlass von erstinstanzlichen Verfügungen durch Verwaltungsbehörden bezeichnet man als nichtstreitiges Verfahren. Demgegenüber betrifft das streitige Verwaltungsverfahren die Anfechtung von Verfügungen und das Verfahren, das vor den Verwaltungsbehörden zur Erledigung des Rechtsstreites durchgeführt wird.

Zum nichtstreitigen Verfahren gehört etwa das Einreichen eines Baugesuches, die Feststellung des Sachverhaltes oder das Einholen von Stellungnahmen anderer Behörden oder von Experten. Demgegenüber gehört zum streitigen Verfahren zum Beispiel die Anfechtung eines abgelehnten Baubewilligungsgesuches oder die Überprüfung eines Verwaltungsentscheides durch eine übergeordnete Verwaltungsbehörde.

Zwangsvollstreckung

FIII7.2.4.4

Das soziale Zusammenleben in einer Gemeinschaft gebietet, dass die Auswahl der Mittel zur Eintreibung von Geldforderungen nicht im Ermessen der einzelnen Gläubiger liegen darf. Vielmehr ist in einem Rechtsstaat ausschließlich der Staat berechtigt, Schulden mittels Zwang einzutreiben. Das Verfahren richtet sich dabei nach dem Bundesgesetz über die *Schuldbetreibung* und den *Konkurs* (SchKG).

Völkerrecht

FIII7.2.5

Allgemeines

FIII7.2.5.1

Obwohl alle Staaten grundsätzlich gegen außen souverän (unabhängig) sind, gehen sie in vielerlei Bereichen mit anderen Staaten Beziehungen ein. Solche zwischenstaatliche Beziehungen bedürfen einer rechtlichen Regelung. Diese Normen gehören zum *Völkerrecht*. Insbesondere umfasst das Völkerrecht folgende Bereiche:

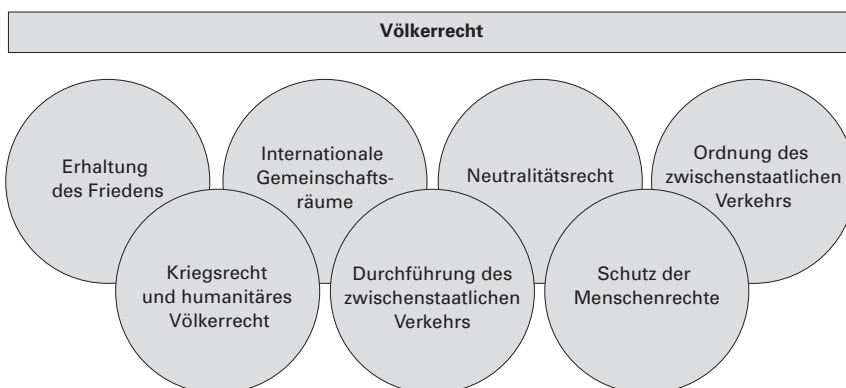


Abbildung 14
Bereiche
des Völkerrechts

FIII7.2.5.2 Die Europäische Menschenrechtskonvention als Beispiel eines völkerrechtlichen Vertrages

Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges haben die UNO dazu veranlasst, die Würde des Menschen besser zu schützen. 1948 verkündete sie die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte». Da dieser Erklärung jedoch keine Rechtsverbindlichkeit zukam, wurde 1950 die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK) erlassen, die 1953 in Kraft trat und von den europäischen Staaten (von der Schweiz 1974) ratifiziert wurde.

FIII7.3 Privatrecht

Das schweizerische Privatrecht ist namentlich im *Schweizerischen Zivilgesetzbuch* (ZGB) und im *Schweizerischen Obligationenrecht* (OR) geregelt. Daneben bestehen jedoch noch eine Vielzahl von Nebengesetzen, die ebenfalls privatrechtliche Normen enthalten, wie das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das Produkthaftungsgesetz (PrHG), das Urheberrechtsgesetz (URG), das Patentgesetz (PatG), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Kartellgesetz (KG) oder das Gesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG).

FIII7.3.1 Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)

FIII7.3.1.1 Allgemeines

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) ist in vier Teile unterteilt:

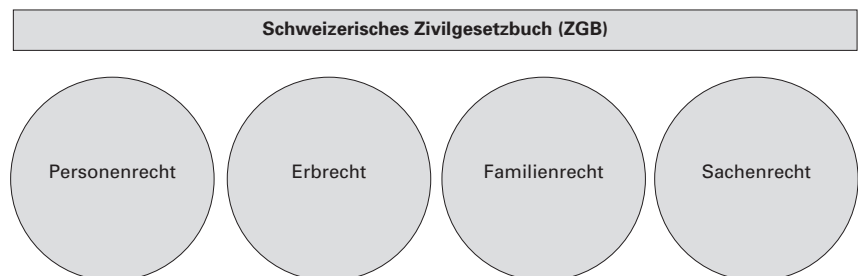


Abbildung 15
Teile des
Schweizerischen
Zivilgesetzbuches

Personenrecht

FIII 7.3.1.2

Das Personenrecht regelt, wer von der Rechtsordnung erfasst wird und wer für sich Rechte und Pflichten beanspruchen und geltend machen kann, wobei grundsätzlich zwischen *natürlichen Personen* (Menschen) und *juristischen Personen* (vom Recht geschaffene, künstliche Gebilde, wie zum Beispiel die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Verein oder die Stiftung) unterschieden wird.

Bedeutsam ist insbesondere die *Handlungsfähigkeit*, das heißt die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen, zu gestalten oder aufzuheben (Art. 12 ZGB). Handlungsfähig ist, wer mündig ist, das heißt das 18. Lebensjahr vollendet hat und wer urteilsfähig ist, das heißt wer ein bestimmtes Maß an intellektueller Einsicht und Denkvermögen besitzt und die Fähigkeit hat, vernunftgemäß zu handeln. Das Gesetz geht grundsätzlich davon aus, dass jede natürliche Person urteilsfähig ist, soweit ihr nicht wegen Kindesalter, Geisteskrankheit, Trunkenheit oder anderer Einwirkung die Fähigkeit abgesprochen werden muss, vernunftgemäß zu handeln (Art. 16 ZGB).

Familienrecht

FIII 7.3.1.3

Das Familienrecht beinhaltet Bestimmungen über das Eherecht, das Kindesrecht sowie das Vormundschaftsrecht. Ein bedeutender Teil des Familienrechts ist das *eheliche Güterrecht*. Dieses regelt die Vermögensverhältnisse während der Ehe und bei deren Auflösung, sei dies infolge Todes eines Ehegatten oder infolge Scheidung. Die Eheschließung verbindet die Ehegatten zu einer Gemeinschaft, die sie gegenseitig verpflichtet, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder zu sorgen. Nach Art. 159 ZGB schulden die Ehegatten einander Treue und Beistand, wobei jeder nach seinen Kräften für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen hat.

Erbrecht

FIII 7.3.1.4

Das Erbrecht regelt den Übergang des Vermögens beim Tod einer natürlichen Person. Insbesondere wird bestimmt, wer Erbe sein soll und wie die Erbschaft erlangt wird. Das gesamte Vermögen der verstorbenen Person (Erblasser/in) geht zum Zeitpunkt des Ablebens auf die Erben über; selbst solche Werte, welche die Erben beim Erbgang gar nicht kennen. Selbstverständlich gilt dies auch für die Schulden. Dieser Vorgang, dass die Vermögenswerte vollumfänglich auf die Erben übergehen, wird *Univer-*

salsukzession genannt. Sind mehrere Personen vorhanden, die die Erblasserin bzw. den Erblasser beerben, bilden sie eine Erbgemeinschaft; bis zur Erbteilung können sie nur gemeinsam über die Erbschaftsobjekte verfügen.

Die Erbfolge, also der Übergang des Nachlasses auf die Erben, wird durch den Willen des Erblassers (zum Beispiel Testament, Erbvertrag) und durch das Gesetz (Art. 457ff. ZGB und Art. 467ff. ZGB) geregelt.

FIII 7.3.1.5

Sachenrecht

Das Sachenrecht regelt einerseits das Rechtsverhältnis zu Sachen, und andererseits enthält es Vorschriften über das Grundbuch, das dem Ziel dient, die Rechtsverhältnisse bei Grundstücken eindeutig festzuhalten. Das ZGB unterscheidet grundsätzlich zwischen beweglichen Sachen und Grundstücken.

Sachen können im *Eigentum* oder im *Besitz* von Personen stehen. Eigentümer einer Sache können beliebig über sie verfügen (Art. 641 ZGB). Sie haben die Verfügungsmacht, das heißt sie können die Sache gebrauchen, verändern, verkaufen, zerstören usw. Mit dem Eigentum an einer Sache ist auch die Ausschließlichkeitsmacht verbunden, das heißt Eigentümer können allen Dritten einen Eingriff in die Sache versagen und sie von Nichteigentümern herausverlangen. Besitzer haben demgegenüber die tatsächliche Gewalt über eine Sache (Art. 919 Abs. 1 ZGB). Sie haben die Möglichkeit des augenblicklichen tatsächlichen Einwirkens auf die Sache.

Wird eine Sache vermietet, ist der Mieter Besitzer und die Vermieterin Eigentümerin (sofern die Vermieterin nicht ihrerseits die Sache gemietet hat). Auch ein Dieb oder eine Diebin erlangt Besitz, nicht aber Eigentum an der gestohlenen Sache.

Vom Eigentum zu unterscheiden sind die *beschränkten dinglichen Rechte*. Diese vermitteln ihrem Träger im Unterschied zum Eigentum nur einen bestimmten Teil der Herrschaft über eine Sache. Der Inhaber eines beschränkten dinglichen Rechts kann nicht, wie der Eigentümer, über die Sache nach seinem Belieben verfügen, sondern nur in ganz bestimmter Weise.

Ein beschränktes dingliches Recht stellt etwa das Baurecht dar, das heißt das Recht, eine Baute auf einem fremden Grundstück zu erstellen. Ebenfalls ein beschränktes dingliches Recht liegt bei einem Pfandrecht vor, etwa wenn sich eine Bank zur Sicherung eines gewährten Kredites ein Grundstück verpfänden lässt. Wird der Kredit bei Fälligkeit nicht zurückbezahlt, kann die Bank das Grundstück versteigern lassen und den Erlös im Umfang ihrer Forderung beanspruchen.

Das Schweizerische Obligationenrecht (OR)

FIII 7.3.2

Allgemeines

FIII 7.3.2.1

Das Schweizerische Obligationenrecht regelt drei Hauptbereiche des privaten Rechts:

Schweizerisches Obligationenrecht		
Allgemeine Bestimmungen	Einzelne Vertragsverhältnisse	Handelsrecht
Die «Allgemeinen Bestimmungen» handeln insbesondere von der Entstehung, der Wirkung und dem Erlöschen eines Rechtsverhältnisses. Diese Regelungen gelten auch für die nachfolgenden Bereiche der einzelnen Vertragsverhältnisse und des Handelsrechts. Sie können darüber hinaus im ganzen Zivilrecht und im öffentlichen Recht Bedeutung erlangen.	In der zweiten Abteilung «Die einzelnen Vertragsverhältnisse» werden die typischen Vertragsarten geregelt (Kauf, Miete, Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Auftrag usw.)	Die restlichen Abteilungen ordnen das Handelsrecht. Es umfasst vor allem Vorschriften, die das Wirtschaftsleben betreffen: die Handelsgesellschaften und die Genossenschaften, das Handelsregister, die Geschäftsfirmen und die kaufmännische Buchführung sowie die Wertpapiere.

Abbildung 16

Die Hauptbereiche des Schweizerischen Obligationenrechts

Die Obligation

FIII 7.3.2.2

Zentraler Begriff des Privatrechts ist die *Obligation*. Sie ist nicht mit dem Wertpapier Obligation (Anleihe) zu verwechseln. Eine Obligation wird definiert als ein Rechtsverhältnis (Schuld- und Forderungsverhältnis) zwischen zwei oder mehreren Parteien, wobei die eine gegenüber der anderen eine Forderung hat. Die forderungsberechtigte Partei heißt *Gläubigerin*, die verpflichtete Partei *Schuldnerin*. Grundsätzlich können Obligationen durch Verträge, durch unerlaubte Handlungen oder durch ungerechtfertigte Bereicherung entstehen.

Praktisch am wesentlichsten sind die *Verträge*. Das Gesetz sieht im Allgemeinen Teil und bei den einzelnen Vertragstypen zahlreiche Bestimmungen vor, welche die Rechte und Pflichten der Parteien regeln; so finden sich zum Beispiel detaillierte Bestimmungen zur richtigen Vertragserfüllung und zu den Folgen bei verspäteter, schlechter oder ganz ausbleibender Erfüllung. Die meisten dieser Bestimmungen sind, im Gegensatz zu zwingenden Normen, dispositiv, das heißt, sie sind nur dann zu beachten, wenn die Parteien keine eigene Regelung getroffen haben.

FIII 7.3.2.3

Die einzelnen Vertragsverhältnisse

In der zweiten Abteilung des OR werden die in der Praxis am häufigsten auftretenden Verträge zwischen Privaten geregelt. In der Praxis kommen jedoch auch Verträge vor, die keinem der in der zweiten Abteilung aufgeführten Verträge entsprechen oder eine Kombination von zwei oder mehreren Vertragstypen darstellen. Solche Verträge sind ebenfalls zulässig; in der Fachsprache werden sie als *Innominatkontrakte* bezeichnet (zum Beispiel *Leasing*-, *Factoring*-, *Lizenz*- oder *Franchising*verträge). Die Parteien sind grundsätzlich frei in der Gestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen. Sie können frei entscheiden, mit wem sie in vertragliche Beziehungen treten und welche Bedingungen sie vereinbaren wollen. Bei einigen Vertragsarten schränkt das Gesetz die inhaltliche Gestaltungsfreiheit ein; dies gilt insbesondere für Arbeits- und für Mietverträge.

In der zweiten Abteilung des Obligationenrechts sind unter anderem folgende Verträge geregelt:

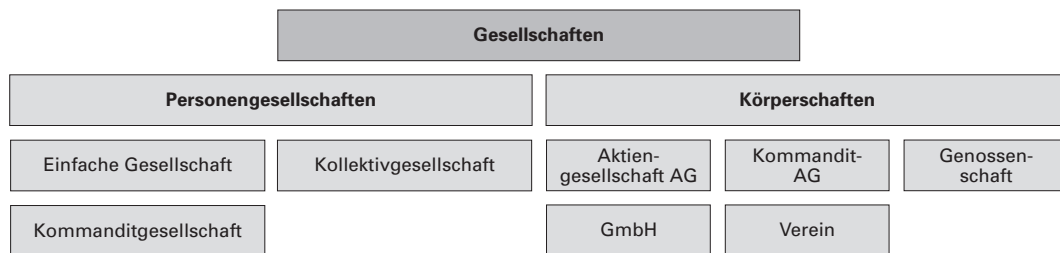


Abbildung 17
Die einzelnen
Vertragsverhältnisse

FIII 7.3.2.4

Gesellschaftsrecht

Das Gesellschaftsrecht ist im Vergleich zum Vertragsrecht restriktiver. Die Parteien können nicht neue Gesellschaftsformen kreieren; vielmehr stehen ihnen nur die im Obligationenrecht erwähnten Gesellschaftsformen zur Verfügung (= *Numerus clausus* der Gesellschaftsformen):



Bei den *Personengesellschaften* beruht die Mitgliedschaft grundsätzlich auf der Persönlichkeit der Gesellschafter. Mit ihren Eignungen und Fähigkeiten versuchen sie, den Gesellschaftszweck zu erreichen. Charakteristisch für Personengesellschaften ist, dass immer die einzelnen Gesellschafter berechtigt und verpflichtet werden, nicht jedoch die Gesellschaft als solche, denn dieser fehlt die Rechtspersönlichkeit.

Abbildung 18
Gesellschaften

Demgegenüber ist die *Körperschaft* mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Sie ist Alleineigentümerin der ihr gehörenden Sachen. Die Mitglieder haben keinen dinglichen Anspruch auf die Sachen des Gesellschaftsvermögens und haften auch nicht für Gesellschaftsschulden. Sie haben lediglich Mitgliedschaftsrechte (zum Beispiel das Recht auf Dividende bei einer AG). Die Persönlichkeit der Mitglieder spielt grundsätzlich keine Rolle; die Mitgliedschaft richtet sich vielmehr nach den der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vermögenswerten (Kapitalbeteiligung).

Bei einer einfachen Gesellschaft sind die Gesellschafter Eigentümer des Mobiliars, bei einer Aktiengesellschaft ist dagegen die Gesellschaft selbst Eigentümerin. Die Mitglieder der einfachen Gesellschaft dürfen also einen Mobiliargegenstand verkaufen, die Aktionäre nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn die AG (was oft der Fall ist) nur eine einzige Aktionärin bzw. einen einzigen Aktionär hat. Umgekehrt haften die Mitglieder der einfachen Gesellschaft solidarisch für die Schulden, die Aktionäre haften demgegenüber nicht für Gesellschaftsschulden.

Die Aktiengesellschaft

FIII 7.3.2.5

Die mit Abstand bedeutendste Gesellschaftsform in der Schweiz ist die Aktiengesellschaft. Sie ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren im Voraus bestimmtes Aktienkapital in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist (Art. 620 OR). Sie ist eine kapitalbezogene Körperschaft und besitzt eigene juristische Persönlichkeit. In der Regel verfolgt die AG wirtschaftliche Zwecke und betreibt ein nach kaufmännischer Art geführtes

Unternehmen. Für die Verbindlichkeiten der AG haftet ausschließlich das Gesellschaftsvermögen. Einzelne Aktionäre übernehmen nur das mit ihrem Anteil am Aktienkapital verbundene Haftungsrisiko. Das Gesetz schreibt folgende drei Gesellschaftsorgane vor: Die Generalversammlung der Aktionäre, der Verwaltungsrat, der aus einem oder mehreren Aktionären besteht, und die unabhängige Revisionsstelle.

FIII 7.4 Überblick Unternehmen und Recht

Sachverhalt	Rechtlicher Aspekt
Eine Mehrzahl von Personen will ein neues Produkt auf den Markt bringen.	Gründung einer privatrechtlichen Gesellschaft wie etwa einer AG oder einer GmbH (Handelsgesellschaften im Obligationenrecht geregelt).
Die Gesellschaft richtet sich nach dem Markt aus und bestimmt Anzahl und Preis ihrer Produkte.	Das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit gewährleistet eine marktwirtschaftlich organisierte Wirtschaft ohne Lenkung durch den Staat.
Die Gesellschaft erfindet ein Produkt und führt es in den Markt ein.	Die Erfindung wird zum Patent angemeldet, um sie vor Nachahmern zu schützen (Immaterialgüterrecht).
Zur Produktion wird eine Produktionsstätte errichtet.	Die Gesellschaft erwirbt das Eigentum am Grundstück (Sachenrecht, im Zivilgesetzbuch) geregelt). Für die Erstellung des Baus wird ein Werkvertrag (im Obligationenrecht geregelt) mit einer Bauunternehmung abgeschlossen; weiter setzt die Erstellung des Baus eine öffentlich-rechtliche Baubewilligung voraus (im Raumplanungsgesetz und in der kantonalen Bauordnung geregelt).
Zur Herstellung der Produkte werden Arbeitskräfte eingestellt.	Mit den Arbeitnehmern werden privatrechtliche Arbeitsverträge abgeschlossen (im Obligationenrecht geregelt).
Die Produkte werden an Kunden verkauft. Ein Kunde zahlt trotz Mahnung nicht.	Mit den Kunden werden Kaufverträge abgeschlossen (im Obligationenrecht geregelt). Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ist das Zwangsmittel zur Eintreibung von Geldforderungen.
Der Kunde bestreitet die Forderung der Gesellschaft.	Im Zivilprozess entscheidet ein Richter über Bestand und Umfang einer Forderung.
Der Buchhalter der Gesellschaft fälscht Buchhaltungsbelege.	Der Buchhalter macht sich wegen Urkundenfälschung strafbar (im Strafgesetzbuch geregelt).
Die Gesellschaft fusioniert mit einer anderen Gesellschaft, oder die Gesellschaft spricht die Verkaufspreise mit ihren Konkurrenten ab.	Die Gesellschaft kann unter Umständen eine beherrschende Stellung oder eine Monopolstellung auf dem Markt einnehmen oder gegen das Verbot unzulässiger Preisabreden verstoßen (beides im Kartellgesetz geregelt).
Die Gesellschaft führt eine Generalversammlung durch und erteilt dem Verwaltungsrat Décharge.	Die Einberufung und Durchführung der jährlichen Generalversammlung ist im Obligationenrecht geregelt.

Literatur

- DUBS, R. (1998). *Einführung in Wirtschaft und Recht*. Zürich: Verlag SKV.
- GUHL, T./KOLLER, A./SCHNYDER, A. K./DRUEY, J. N. (2000). *Das Schweizerische Obligationenrecht* (9. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- HÄFELIN, U./HALLER, W. (2001). *Schweizerisches Bundesstaatsrecht* (5. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- HÄFELIN, U./MÜLLER, G. (2002). *Allgemeines Verwaltungsrecht* (4. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- MÜLLER, J. P. (1999). *Grundrechte in der Schweiz* (3. Aufl.) Bern: Stämpfli.
- REHBERG, J./DONATSCH, A. (2001). *Verbrechenslehre* (7. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- REHBINDER, M. (1995). *Einführung in die Rechtswissenschaft* (8. Aufl.). Berlin: de Gruyter.
- STAUB, L./RAUCHENSTEIN, C. (1998). *Einführung ins Recht*. St. Gallen/Lachen SZ: Dike Verlag.
- TRECHSEL, S. (1997). *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar* (2. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- TUOR, P./SCHNYDER, B./SCHMID, J./RUMO-JUNGO, A. (2002). *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch* (12. Aufl.). Zürich: Schulthess.